



Merkblatt Weihnachtsdekorationen im öffentlichen Raum

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Was sind Weihnachtsdekorationen?

Unter Weihnachtsdekorationen fallen alle Objekte ohne Werbecharakter, die den öffentlichen Raum in der Weihnachtszeit zwecks Schmückung der Stadt beanspruchen, wie z.B. Fassadendekorationen, Weihnachtsbäume, Beleuchtungseinrichtungen. Es werden keine Allmendgebühren erhoben.

Allgemeine Auflagen

Die maximale Zeitdauer des Einsatzes von Weihnachtsdekorationen (inkl. Auf- resp. Abbau) ist **vom 15. November bis 15. Januar**. Nach Beendigung der Benützung sind die Einrichtungen umgehend zu entfernen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden.

Weihnachtsdekorationen dürfen nicht mit Reklame versehen sein oder selber einen direkten Werbezweck haben.

Die Fassadendekorationen sind an Liegenschaften wind- und sturmsicher zu befestigen. Das Einverständnis des jeweiligen Liegenschaftseigentümers bzw. der jeweiligen Liegenschaftseigentümerin ist selbständig einzuholen. Sollten Kandelaber oder Stehleuchten der öffentlichen Beleuchtung (IWB) oder Fahrleitungsmasten der BVB zur Montage benützt werden, ist deren Einverständnis erforderlich.

An öffentlichen Bäumen wird Weihnachtsbeleuchtung nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Auskünfte erteilt die Fachstelle Grünflächenschutz und Nutzungsfragen der Stadtgärtnerei.

Elektrische Beleuchtungen müssen durch eine konzessionierte Elektroninstallateurin oder einen konzessionierten Elektroinstallateur vorgenommen werden und den Hausinstallationsvorschriften des SEV entsprechen.

Weihnachtsdekorationen dürfen die Verkehrssicherheit weder beeinträchtigen noch blenden. Sie dürfen keine Signalfarben (rot, grün, gelb) aufweisen. Fuss- und Fahrverkehr dürfen durch Dekorationen nicht behindert werden. Bei Ästen/Dekorationen, die in den öffentlichen Raum hinausragen, ist ein Durchgang mit einer Mindesthöhe von 2.50 m (Trottoir) und von 4.50 m (Fahrbahn) einzuhalten.

Montage/Demontage von Weihnachtsdekorationen

Befahren der Innenstadt: Der Güterumschlag hat innerhalb der Güterumschlagszeiten (Montag bis Freitag 06.00 - 11.00 Uhr / Samstag 06.00 - 09.00 Uhr) zu erfolgen. Falls der Güterumschlag in ausserordentlichen und begründeten Fällen nicht während der Güterumschlagszeiten durchgeführt werden kann, ist für das Befahren der Innenstadt bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Clarastrasse 38, 4005 Basel Tel. 061 267 82 00 zusätzlich eine Innerstadtbewilligung zu beantragen. Fahrzeuge dürfen trotz Innerstadtbewilligung nicht innerhalb der Fussgängerzone parkiert

werden. Für den nächtlichen Einsatz von Arbeitsmaschinen ist bei der Verkehrspolizei eine Nachtfahrtbewilligung für schwere Motorwagen sowie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Nachtarbeitsbewilligung einzuholen. Während der Arbeiten darf der Fuss- und Fahrverkehr nicht behindert werden. Zu diesen Zeiten sind für einen reibungslosen Verkehrsablauf und zum Schutz der Fussgehenden Aufsichtspersonen zu stellen.

Haftung

Wer Weihnachtsdekorationen im öffentlichen Raum anbringt, haftet im Schadensfall vollumfänglich.

Besondere Auflagen

Bewilligungspflichtige Nutzung (Link zum Formular)

Zur Erstellung von Bodenhülsen für die Verankerung von Weihnachtsbäumen ist bei der Allmendverwaltung ein vereinfachtes Baugesuch einzureichen.

Für die Installation von Weihnachtsbeleuchtung an öffentlichen Bäumen ist eine schriftliche Bewilligung der Stadtgärtnerei einzuholen. Das Formular für die Bewilligung sowie weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite der Stadtgärtnerei ([Link](#)).

Bewilligungsfreie Nutzung

Bewilligungsfrei sind sämtliche Fassadendekorationen und direkt an Fassaden befestigte Weihnachtsbäume (nicht in Bodenhülsen).

Meldepflichtige Nutzung (Link zum Formular)

Meldepflichtig sind:

- Weihnachtsbeleuchtungen mittels Überspannung einer Strasse,
- Weihnachtsbäume in baubewilligten bestehenden Bodenhülsen,
- Weihnachtsdekorationen an öff. Beleuchtungseinrichtungen (wie. z.B. Kandelaber etc.).

Die strassenüberspannenden Weihnachtsdekorationen müssen unterkantig mind. 4.50m über dem höchsten Punkt der Fahrbahn angebracht werden.

Für die Montage der Installationen (Strassensperrung, Aufheben von Parkflächen etc.) ist vorgängig die Kantonspolizei, Dienst für Verkehrssicherheit, zu kontaktieren.

Basel, September 2019

Wer hilft Ihnen weiter?

- Meldepflichtige oder bewilligungspflichtige Nutzungen des öffentlichen Raums sind mittels Formular (siehe Links oben) an das Tiefbauamt, **Allmendverwaltung**, Dufourstr. 40/50, 4001 Basel, www.tiefbauamt.bs.ch zu richten. Bei Fragen erreichen Sie uns unter Tel. 061 267 93 57 oder per E-Mail: bvdav@bs.ch
- Kantonspolizei, **Motorfahrzeugkontrolle**, Clarastrasse 38, 4005 Basel, Tel. 061 267 82 00
- Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, **Dienst für Verkehrssicherheit / Ressort Baustellen**, Tel. 061 267 56 58
- Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, **Ressort Verkehrspolizei**, Kontrollen, Tel. 061 699 13 18
- **Amt für Wirtschaft und Arbeit**, Utengasse 36, 4005 Basel, Tel. 061 267 88 20
- **Stadtgärtnerei**, Fachstelle Grünflächenschutz und Nutzungsfragen, Tel. 061 267 69 15, E-Mail: bvdsf@bs.ch